

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – Landesverband Bayern e. V. zur Entwurfsfassung der Ausführungsverordnung für das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG)

I. Vorbemerkung

Mit dem Entwurf für die Ausführungsverordnung für das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG) soll unter anderem die bestehende Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) ersetzt werden.

Teilweise sind gute Ansätze der AV-BayHIG erkennbar. Herausgegriffen sei an dieser Stelle etwa § 2 Absatz 3 AV-BayHIG, nach dem allein Überschreitungen des Lehrdeputats, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen ein Verfall nach wenigen Jahren vorgesehen ist, ist eine solche Regelung zu begrüßen. Angesicht der hohen Dynamik, die die Entwicklung der Lehre gerade in den zurückliegenden Pandemienmonaten gewonnen hat, erscheint es zudem grundsätzlich als sinnvoller Schritt, Detailfragen – aber nur diese – über die Ausgestaltung der Lehrverpflichtung, deren Absenkung sowie die Berücksichtigung von besonderem Aufwand bei der Erstellung von Online-Formaten in der der Lehre der eigenverantwortlichen Regelung an den Hochschulen zu belassen.

Leider wurde versäumt, eine Regelung für neu berufene Professorinnen und Professoren einzuführen, die es ihnen erlauben würde, die ersten zwei Semester mit vermindertem Lehrdeputat ihre Lehrveranstaltungen gründlich vorzubereiten. Eine solche Regelung ist in anderen Bundesländern teilweise schon geschaffen worden und würde die Attraktivität des Berufes in Bayern erhöhen.

Falsch ist der grundlegende Ansatz, dass die Entscheidung über die entsprechenden hochschuleigenen Leit- und Richtlinien allein von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat als kollektives und demokratisches Willensbildungsorgan der Körperschaft Hochschule zu treffen sind (AV-BayHIG § 1 Absatz 1). Es müssen in diese Willensbildung unbedingt die Dekaninnen und Dekane mit einbezogen werden. Daher sollten nicht nur Leitlinien, sondern Satzungen zur Regelung der Lehrverpflichtung erlassen werden. Diese sind von der erweiterten Hochschulleitung vorzubereiten.

Mit Blick auf die besondere Rolle der Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) greift die Ausführungsverordnung insgesamt zu kurz. Forschung gehört

inzwischen fest zum Aufgabenprofil der bayerischen HAW. Das BayHIG geht hier erfreulicherweise einen Schritt weiter als sein Vorgängergesetz:

Während in BayHSchG Artikel 2 Absatz 1 lediglich von „Anwendungs- und Entwicklungsvorhaben“ die Rede war, die man mithin als gelegentliche oder punktuelle Aufgaben interpretieren kann, normiert das BayHIG mit Artikel 3 Absatz 2 klar auch Forschung und Entwicklung als Daueraufgaben der HAW: „Sie [die HAW] betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.“ Hier ist es dringend geboten, dass auch die Regelungen zur Lehrverpflichtung nachziehen und Forschung sowie Entwicklung flächendeckend für alle Professorinnen und Professoren durch eine konsequente Absenkung des Lehrdeputats für alle Professorinnen und Professoren ermöglichen. Hier allein auf die Selbstregelung der Hochschulen zu verweisen reicht nicht aus. Das Lehrdeputat für die HAW ist seit 50 Jahren unverändert und berücksichtigt nicht, dass gerade in den letzten Jahren neben der Lehre, auch Aufgaben in Forschung, Entwicklung, Kooperation, Innovation und Transfer die wissenschaftliche Arbeit an einer HAW prägen. Die AV-BayHIG lässt zudem offen, ob Absenkungen des Lehrdeputats zugunsten von Verwaltungs-, Forschungs- oder anderen Aufgaben gewährt werden können.

II. Zur Lehrverpflichtung im Einzelnen

Zu § 1 – Regelungen durch die Hochschule

Die bewährte Regelung, dass bei Lehremäßigungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten entsprechender Ausgleich in die Fakultäten erfolgen muss, sollte auch in die neue Verordnung übernommen werden.

Zu § 2 Absatz 1 – Definition SWS

Wir begrüßen die Möglichkeit für bestimmte Lehrformate zusätzliche Entlastungen gewähren zu können. Es soll aber der Grundsatz gelten, dass eine SWS aktive, persönliche Betreuung als eine SWS gezählt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Vorlesung oder ein anderes Format handelt. § 2 Abs. 1 sollte daher nicht nur auf Präsenzvorlesungen verweisen.

Zu § 2 Absatz 3 – Regellehrverpflichtung

In der Praxis kann eine Festlegung des Lehrdeputates nur durch die Dekane erfolgen, welches auch der gängigen Praxis entspricht. Nur im Falle eines Konfliktes muss der Präsident eingreifen. Darum sollte an dieser Stelle auch die Verantwortlichkeit bayernweit den Dekaninnen und Dekanen zugewiesen werden.

Die Regelung zur Abrechnung des Lehrdeputats hat in der Vergangenheit oft zu Missverständnissen geführt. Die Verordnung soll das Zusammenwirken von Nicht-Juristen im Hochschulbetrieb regeln. Daher sollten hier klare und einfache Formulierungen gefunden werden.

Insbesondere sollten die Grenzen für kumulierten Übertrag und Verpflichtung in einem Semester klar getrennt ausgeführt werden.

Heute und im aktuellen Entwurf besteht eine Diskrepanz zwischen dem Anspruch, dass Lehrende selbstverantwortlich die Unter- und Überdeputate ausgleichen und der Tatsache, dass die Planung der Lehre, durch die Fakultäten erfolgen muss, um die Lehre sicherzustellen. Die Verordnung sollte hier klare Regelungen vorgeben.

Für die angeordnete Überschreitung des Deputates in einem Semester ist eine Begrenzung auf 6 SWS einzuführen, um eine Überlastung zu vermeiden.

Zu § 2 Absatz 4 – Abweichung von der Lehrverpflichtung

Wie begrüßen die Möglichkeit Lehrdeputate reduzieren zu können. In § 2 Absatz 4 sollte aber klargestellt werden, dass nur eine Unterschreitung der Regellehrverpflichtung angeordnet werden kann.

Zu § 4 – Regellehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Eine flächendeckende Absenkung des Lehrdeputats für alle Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) auf 12 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ist eine der Kernforderungen des Hochschullehrerbunds **hlb** Landesverband Bayern. Den wesentlichen Änderungsbedarf sieht der **hlb** Bayern daher in § 4:

Änderungsbedarf:

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„An Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren 12 LVS“

Begründung:

Soll das über 50 Jahre wesentlich erweiterte Aufgabenspektrum der HAW qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehrinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren und Juniorprofessuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management

10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Auch für andere Lehrkräfte, die mit der Vermittlung forschungsnaher Lehrinhalte beschäftigt seien („Lecturers“), müssten Freiräume zu eigener Forschung bestehen; 12 SWS Lehrdeputat sollten auch hier als Maximum betrachtet werden, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an HAW sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitments für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 SWS in Betracht.

Die mit der in der AV-BayHIG vorgenommene Akzentuierung auf die Regellehrverpflichtung und die damit verbundenen Absenkungsmöglichkeiten in Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils der HAW brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Hier ist es dringend geboten, dass auch die Regelungen zur Lehrverpflichtung nachziehen und Forschung sowie Entwicklung flächendeckend durch eine konsequente Absenkung des Lehrdeputats für alle Professorinnen und Professoren ermöglichen.

Bleibe es bei der momentan vorgeschlagenen Regelung, wäre die Forschung an HAW nicht frei, da jegliche Forschungsentlastung nur durch passende Forschung erreicht werden könnte. Dazu sind Kriterien notwendig, müssen aber erst Kriterien erfüllt werden, ist die oder der Forschende nicht mehr frei in der Wahl des Forschungsgegenstandes.

2. Zu § 7 – Deputats-Budget

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich demnach bei der Normierung des Deputats-Budgets in § 7.

Änderungsbedarf:

In § 7 Absatz 1 ist nur geregelt, wie das Deputatbudget den Hochschulen zugewiesen wird. Es bedarf aber auch einer Regelung, wie dieses Budget den die Lehre durchführenden Einheiten zugewiesen wird.

Begründung:

Die Planung und Durchführung der Lehre erfolgt heute in den Fakultäten und Studienfakultäten, die Verordnung sollte eine Regelung enthalten, die es ermöglicht, in diesen Einheiten langfristig zu planen und Studienangebote durchführen zu können. Eine freie Verteilung des Budgets ohne klare Kriterien ist nicht sinnvoll. Daher ist es zwingend notwendig, dass die interne Verteilung des Budgets durch die erweiterte Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat erfolgt. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass die Lehrkapazität, die durch Entlastungen wegfällt, noch für die Fakultät verfügbar bleibt.

3. Darüberhinausgehende Kritik

Angesichts dieser weitgehenden Änderungsbedarfe bezweifelt der **hlb** Bayern, dass es sinnvoll ist, dass für die Weiterentwicklung der HAW so zentrale Thema der Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen einer Ausführungsverordnung sinnvoll abgedeckt werden kann. Vielmehr rät der **hlb** Bayern dazu, dies in einer gesonderten Lehrverpflichtungsverordnung zu behandeln, die auch weitere Themen aufgreift.

So ist zum Beispiel festzustellen, dass eine für den **hlb** Bayern wesentliche Vorschrift aus der LUFV keinen Eingang in die AV-BayHIG gefunden hat. In § 3 Absatz 1 LUFV heißt es derzeit noch wie folgt: „Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden; im Hauptamt erbrachte besondere Lehrangebote für Nachwuchswissenschaftler in Graduiertenkollegs und vergleichbaren Einrichtungen sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar“. Damit wird den Professorinnen und Professoren die Möglichkeit genommen, über das eigentliche Deputat hinaus weitere anrechenbare Lehre anzubieten. Es wäre jedoch wichtig, diese bisherige Regelung auch für die Zukunft zu sichern.

Im Rahmen einer solchen Lehrverpflichtungsverordnung sollte insbesondere auch die Betreuung von Abschlussarbeiten geregelt werden. Ohne eine vom Ordnungsgeber vorgesehene Mindestgrenze steht zu befürchten, dass hier seitens der Hochschulen Anrechnungen erfolgen, die den tatsächlichen Aufwand der Professorinnen und Professoren nicht abdecken. Die bisherigen Regelungen der LUFV (§ 3 Absatz 8 Nr. 2, Fachhochschulstudiengänge: Diplom- oder Masterarbeit 0,40 Anrechnung, Bachelorarbeit 0,20 Anrechnung) sind zu knapp bemessen. Denn an HAW erfolgt die Betreuung der Abschlussarbeiten ohne jegliche Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Geht man von einem Aufwand aus, der pro Abschlussarbeit in einem Bachelorstudiengang mindestens 20 Stunden und in einem Masterstudiengang mindestens 30 Stunden beträgt, dann stellen 0,5 SWS pro Abschlussarbeit die Untergrenze einer angemessenen Anrechnung dar. Diese Mindestanrechnung sollte der Ordnungsgeber vorgeben, um sicherzustellen, dass der tatsächliche Aufwand der Professorinnen und Professoren abgebildet wird.

§ 4 Absatz 3 regelt, dass Lehre an drei bzw. vier Tagen zu erbringen ist. Eine solche Regelung verbietet sich indes schon aus systematischen Gründen und ist auch nicht notwendig. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Professorinnen und Professoren haben Dienstaufgaben zu verrichten – Forschung, Lehre, akademische Selbstverwaltung –, sind aber nicht verpflichtet, eine bestimmte Arbeitszeit abzuleisten. Sie sind grundsätzlich nur dann zur persönlichen Anwesenheit verpflichtet, wenn die konkrete Dienstaufgabe es erfordert. Ansonsten genügt nach der Rechtsprechung die bloße Erreichbarkeit der Professorinnen und Professoren (OVG Saarlouis, Beschluss vom 30. November 1998, Az. 6 W 3/98, juris). Mithin würde – bei aller Bedeutung, die Präsenzveranstaltungen gerade für den Hochschulbereich haben – sich eine solche Regelung auch die hohe Kreativität bremsen, die viele Professorinnen und Professoren während der Pandemiephase bei der Ausgestaltung von Online-Formaten an

den Tag gelegt haben. Diese sind bei den Studierenden sehr gefragt. Andere Bundesländer kennen eine solche Regelung aus guten Gründen nicht.

Weiterhin bedarf es klarerer Vorgaben zur Online-Lehre und zur Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands für Erstellung und Betreuung bei der Ausgestaltung des Lehrdeputats. Was die Online-Lehre angeht, fehlt sowohl der eindeutige verordnungsrechtliche Rahmen als auch die bewährte Anreizstruktur in dem in Rede stehenden Entwurf der AV-BayHIG. Gerade bei der Online-Lehre sind stärkere Rahmenseetzungen durch die Gesetzgebung besonders sinnvoll. Während nach den Pandemiemonaten – wie es auch sinnvoll ist – vielfach die Rückkehr zur Präsenz gefordert wird, arbeiten nicht wenige Kolleginnen und Kollegen daran, ihre Lehre mit digitalen Mitteln weiterzuentwickeln und setzen auch in Zukunft verstärkt auf Online-Formate. Hier kommt es zu einer konfligierenden Interessenlage, die durch klare gesetzliche Rahmenvorgaben ausgeglichen werden soll.

III. Zur Umsetzung des eigenständigen Promotionsrechts an HAW

AV-BayHIG enthält in einem zweiten Teil Detailregelungen für die Einführung des eigenständigen Promotionsrechts an forschungsstarken HAW (§ 96 Absatz 7). Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für die bayerischen HAW ist eine wegweisende hochschulgesetzliche neue Regelung. Damit wird Bayern das siebte Bundesland mit einer entsprechenden Regelung sein. Der **hlb** Bayern begrüßt die Einführung des Promotionsrechtes für wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Er schlägt erweiternd vor, dass die damit verbundenen Qualitätskriterien auch bei den Universitäten angelegt werden. Dies trägt auch der derzeitigen gesellschaftlichen Diskussion über die Qualität von Promotionen an Universitäten Rechnung. Die HAW sehen sich insoweit als Vorreiter in der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren, da die Promotionen regelmäßig besonders strengen Qualitätsmaßstäben unterliegen sollten. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nun erstmals in Bayern landesweite Qualitätsstandards für Promotionen festgelegt werden sollen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsverordnung, die das Nähere zu Verleihung, Kriterien und Verfahren regeln soll, sollte zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden.

Der Umsetzung des Promotionsrechts sind verschiedene Hürden vorgeschaltet worden, die es im Übrigen an Universitäten in dieser Form nicht gibt. Die Anforderung einer Mindestanzahl von zwölf Professorinnen und Professoren, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören, ist keine Voraussetzung für die Qualität der Promotionen, sie stellt vielmehr eine Hürde für die Umsetzung der neuen Regelung in § 96 Absatz 7 dar. Darüber hinaus sollen die Promotionskollegs fachlich abgegrenzt sein. In Zeiten, in denen sich die Forschung bewusst inter- und transdisziplinäre organisiert, ist eine solche Einschränkung nicht sinnvoll. Auch die Möglichkeit diese Einrichtungen räumlich und organisatorisch aufzuteilen (z. B. durch Kooperation von zwei oder drei HS), entschärft das Problem nicht. Hier steht zu befürchten, dass unter einem gemeinsamen Namen de-facto zwei oder drei Promotionskollegs entstehen. Daher schlagen wir vor, die Zahl auf sechs zu beschränken und die inhaltliche

Abgrenzung bewusst sehr weit zu gestalten.

Wir begrüßen die Möglichkeiten bei der Qualifikation für ein Promotionskolleg Patenten, künstlerische Referenz und Preise als Ersatz für Publikationen einzubringen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind die Anforderungen an die Professorinnen und Professoren, die einem solchen Kolleg angehören wollen, aber zu hoch. Wir fordern daher eine Reduktion der Anzahl der Publikationen auf vier in technischen und fünf in nicht technischen Fächern und eine Absenkung der eingeworbenen Drittmittel in drei Jahren auf 200.000 € bzw. 100.000 €, was auch den bereits angekündigten Einsparungen öffentliche Fördergeber in diesem Bereich Rechnung tragen würde. Die Dynamisierung der eingeworbenen Gelder begrüßen wir.

Derzeit völlig unrealistisch und damit überzogen ist die in der Verordnung benannte Verleihungsvoraussetzungen in § 12, dass diesen Personen auch noch „für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens sechs Lehrveranstaltungsstunden gewährt sein“ muss. Diese Voraussetzung kann mit den bestehenden Regelungen in der Lehrverpflichtung kaum erfüllt werden. Es zeugt nicht von einem überzeugten Gestaltungswillen des Verordnungsgebers, wenn er Professorinnen und Professoren um ein Entlastungsbudget in Konkurrenz treten lässt. Eine Anpassung des Lehrdeputats auf 12 SWS für alle Professorinnen und Professoren an HAW würde den hochschulpolitischen Gestaltungswillen deutlicher zum Ausdruck bringen.